



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Spitex Kantonalverband Schwyz SKSZ

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Der Spitex Kantonalverband Schwyz (SKSZ) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist aus der 1988 gegründeten Schweizerischen Vereinigung der Gemeindekrankenpflege-Organisationen (SZVG) hervorgegangen.

Der Verband verfolgt gemeinnützige Zwecke. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verband hat seinen Sitz im Kanton Schwyz, am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Position und Zweck

Der Spitex Kantonalverband Schwyz ist die Rahmenorganisation der gemeinnützig ausgerichteten privat- und öffentlich-rechtlichen Trägerschaften von Spitex-Leistungen im Kanton Schwyz.

Er bezweckt:

- a) die Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder bei der Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele, Aufgaben und Interessen
- b) die Verbindung seiner Mitglieder untereinander und mit der Umwelt
- c) die kontinuierliche Beobachtung und Analyse der Verhältnisse und Entwicklungen innerhalb der Branche und in ihrem massgeblichen Umfeld, die Ableitung von Informationen und Verhaltensempfehlungen zuhanden seiner Mitglieder und der Umwelt sowie das Ergreifen erforderlicher Massnahmen
- d) die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder und Dritte

Art. 3 Aufgaben

Unter Achtung der Selbständigkeit der Mitglied-Organisationen nimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) flächendeckende ambulante Versorgung der Bevölkerung im Kanton Schwyz unterstützen
- b) umfassendes Angebot aus Grundleistungen und ergänzenden Leistungen unterstützen
- d) gemeinsame Werte und Ziele bekanntmachen und durchsetzen und die Mitglieder in allen Belangen ihrer Organisation und der Verwirklichung ihrer Zwecke fördern
- e) Vernetzung, Vertretung und Lobbying, Beobachtung und Intervention gewährleisten
- f) Dienstleistungen erbringen

Die Aufgaben werden vom Vorstand in einem von der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz zu genehmigenden Pflichtenheft des Verbands differenziert.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Spitex Kantonalverband Schwyz kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

4.1 Basis-Organisationen

Auf kommunaler oder regionaler Ebene organisierte, gemeinnützig ausgerichtete privat- und öffentlich-rechtliche Trägerschaften, welche auf Gemeinde- oder Bezirksebene mit einem öffentlichen Leistungsauftrag Spitex-Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlich geregelten Grundversorgung erbringen.

4.2 Kooperationspartner

- a) Auf kantonaler, ausserkantonalen, interkantonalen oder nationaler Ebene organisierte, gemeinnützig ausgerichtete privat- und öffentlich-rechtliche Trägerschaften, welche in Zusammenarbeit mit dem Verband und/oder ihm angeschlossenen Basis-Organisationen mit einem öffentlichen Leistungsauftrag Spitex-Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlich geregelten Grundversorgung erbringen.
- b) Privat- und öffentlich-rechtliche Trägerschaften, welche in Zusammenarbeit mit dem Verband und/oder ihm angeschlossenen Basis-Organisationen ohne öffentlichen Leistungsauftrag Spitex-Dienstleistungen anbieten.

4.3 Assoziierte

Organisationen und Körperschaften, welche an der Entwicklung und Förderung der Spitex im Kanton Schwyz interessiert sind.

4.4 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise für den Verband verdient gemacht haben.

Art. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

5.1 Beitrittsgesuche für eine Mitgliedschaft gemäss Art. 4.1 bis 4.3 sind an die Geschäftsleitung einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5.2 Bei Ablehnung des Gesuchs haben die Antragsteller ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

5.3 Mitglieder gemäss Art. 4.1 bis 4.3 können auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Die Austrittsmeldung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich der Geschäftsleitung zuhänden des Vorstands einzureichen.

5.4 Eine Ernennung zum Ehrenmitglied gemäss Art. 4.4 kann an die Delegiertenversammlung beantragt werden. Die Nichtannahme oder der Verzicht auf die Ehrenmitgliedschaft durch die Ernannten ist jederzeit ohne Begründung möglich.

5.5 Mitglieder, die den Zielen und Grundsätzen des Verbandes zuwiderhandeln oder ihre Pflichten als Mitglied in grober Weise verletzen, können durch den Vorstand, vorbehaltlich eines Rekursrechtes an die Delegiertenversammlung, ausgeschlossen werden.

Art. 6 Organe

Die Organe des Spitex Kantonalverbandes Schwyz sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Präsidentenkonferenz
- c) Vorstand
- d) Geschäftsleitung
- e) Revisionsstelle

Art. 7 Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz

7.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Zur Delegiertenversammlung werden alle Mitglieder eingeladen.

7.2 Im vierten Quartal wird eine Präsidentenkonferenz durchgeführt. Zur Präsidentenkonferenz werden nur die Mitglieder gemäss Art. 4.1 eingeladen.

7.3 Zeitpunkt, Ort und Traktanden der Delegiertenversammlungen und der Präsidentenkonferenzen sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

7.4 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen und ausserordentliche Präsidentenkonferenzen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt analog der Einberufung zur Delegiertenversammlung.

7.5 Aufgabenverteilung

7.5.1 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- d) Statutenänderungen
- e) Beschluss über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder, soweit sie nicht unter die Zuständigkeit und Kompetenz der Präsidentenkonferenz gemäss Art. 7.5.2 fallen
- f) Behandlung von Rekursen betr. Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- g) Auflösung des Vereins

7.5.2 Aufgaben der Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Genehmigung des Pflichtenhefts des Verbandes gemäss Art. 3
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr

7.5.3 Anträge der Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor den Delegiertenversammlungen respektive den Präsidentenkonferenzen schriftlich der Geschäftsleitung zuhanden des Vorstandes einzureichen. Über nicht angekündigte Anträge kann Beschluss gefasst werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gutheissen (ausgenommen sind Statutenänderungen).

7.6 Stimmberechtigung in den Delegiertenversammlungen und den Präsidentenkonferenzen

- a) Die Basis-Organisationen verfügen insgesamt über 100 Stimmen.
Jede Basis-Organisation vertritt so viele Stimmen, wie es der Zahl der Einwohner in ihrem Einzugsgebiet entspricht, im Minimum jedoch eine Stimme.
Die Stimmkraft der einzelnen Basis-Organisationen wird vom Vorstand jährlich gestützt auf die vom Kanton jeweils per 31.12. des Vorjahres erstellte Einwohnerstatistik neu berechnet.
- b) Kooperationspartner, Assoziierte und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. In den Delegiertenversammlungen haben sie das Mitsprache- und Antragsrecht.
- c) Mitglieder gemäss Art 4.1 übertragen ihr Stimmrecht einem Delegierten, der in der Delegiertenversammlung respektive in der Präsidentenkonferenz die Gesamtstimmzahl seiner Organisation vertritt. Eine Teilung der Gesamtstimmzahl eines Mitgliedes auf verschiedene Delegierte ist nicht statthaft. Ein Delegierter kann im Rahmen ein und derselben Versammlung nur für ein Mitglied stimmen.

7.7 Beschlussfassung

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. 1/5 der anwesenden Stimmen können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 8 Vorstand

8.1 Konstituierung, Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern.

Bei der Wahl des Vorstandes ist auf eine den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Gesamtvorstandes und der einzelnen Mitglieder angemessene fachliche Qualifikation sowie auf eine angemessene Vertretung der Regionen innerhalb des Kantons Schwyz zu achten.

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Das Amtsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Wird während der Amtsdauer eine Ersatzwahl abgehalten, so vollendet der Neugewählte die Amtsdauer seines Vorgängers.

8.2 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er bearbeitet Geschäfte, die nach den Statuten nicht der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz vorbehalten sind.
- b) Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlungen und der Präsidentenkonferenzen vor.
- c) Er vertritt den Verband nach aussen. Kollektivzeichnungsberechtigt sind der Präsident und ein anderes Mitglied des Vorstands, sowie die Geschäftsleitung. In finanziellen Belangen zeichnet die Geschäftsleitung kollektiv mit dem Verantwortlichen des Ressorts Finanzen oder dem Präsidenten.
- d) Er bestimmt die Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende und ist befugt, deren Pflichtenhefte zu erlassen.
- e) Er ist befugt, Kommissionen zu ernennen, die bestimmte Fragen zuhanden des Vorstandes bearbeiten. Solche Kommissionen unterstehen direkt dem Vorstand. Um den Anliegen und Interessen der verschiedenen Ebenen seiner Mitglieder nachzukommen kann er entsprechende Fachgremien bilden und Fachtagungen einberufen.

8.3 Beschlussfassung

8.3.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

8.3.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 9 Geschäftsleitung

9.1 Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die Erfüllung der ihr im Rahmen eines Pflichtenhefts und durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz und des Vorstandes übertragenen Aufgaben.

9.2 Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz mit beratender Stimme teil. Sie kann im Vorstand Antrag stellen.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre

Art. 11 Finanzen

11.1 Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Abgeltungen für Dienstleistungen für Mitglieder und Dritte
- Spenden und Gönnerbeiträge

11.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

11.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Präsidentenkonferenz festgelegt. Sie werden nach der Art der Mitgliedschaft abgestuft.

Die Beiträge der Basis-Organisationen werden als Beitrag pro Einwohner in ihrem Einzugsgebiet geleistet. Für die Budgetierung und anschliessende Rechnungsstellung gelten die Einwohnerzahlen, welche der Stimmverteilung der Präsidentenkonferenz zugrunde liegen, die darüber beschliesst. Die Präsidentenkonferenz kann einen Mindestbeitrag pro Basis-Organisation festsetzen.

11.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 12 Auflösung des Verbandes

12.1 Der Verband kann durch eine Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden.

12.2 Allfälliges Vermögen geht an eine oder mehrere in der Schweiz domizilierte gemeinnützige steuerbefreite juristische Personen mit verwandter Zielsetzung. Die auflösende Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über die Verwendung.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Revision der vorliegenden Statuten wurde von der Delegiertenversammlung vom 27. Mai 2014 genehmigt und per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die von der Gründungsversammlung am 8. Juni 1995 beschlossenen und am 22. Mai 2001 sowie am 20. Mai 2008 in einzelnen Punkten geänderten Statuten.

Ort, Datum: Ibach, 24. Juni 2014

Unterschrift: Bürgler Pius, Präsident

Suter Bruno, Vizepräsident